

064 47
Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: RIG § 15; MStGB § 129 Abs 3; BGB § 932 Abs 1 S 2

Rechtssatz: 1. Wurden Gegenstände von einer deutschen Truppe fortgeschafft, damit sie nicht in Feindeshand fallen, so liegt darin keine Aneignungshandlung der Wehrmacht.

2. Veräußerer, früherer Besitzer (von dem der Erwerber den Besitz erlangt hat) und vermeintlicher Eigentümer müssen im Fall des § 932 Abs 1 S 2 BGB grundsätzlich ein und dieselbe Person sein. Ist ein Dritter, an dessen vermeintliches Eigentum der Erwerber glaubt, nicht gleichzeitig Veräußerer und früherer Besitzer, so muss der Erwerber seinen Besitz auf eine unmittelbare oder mittelbare Besitzherstellung des Dritten im Zeitpunkt des Besitzserwerbs zurückführen können.

Aktenzeichen: I ZR 85/53

Urteil des BGH vom 1. März 1955

OIG Oldenburg

7

I ZR 85/53

Verkündet am 1. März 1955
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

des Bauunternehmers Friedrich He [REDACTED] in H [REDACTED],
J [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Schiffer Hinrich Bö [REDACTED] in N [REDACTED] i.O.,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 1. März 1955 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Bock, Dr.Nastelski, Dr.Christoph, Dr.Weiss und Dr.Nörr

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 25. Februar 1953 wird aufgehoben.
2. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts in Oldenburg vom 4. April 1952 wird zurückgewiesen; jedoch erhält der Urteilsausspruch unter Nr 2 folgende Fassung:

Der Zahlungsanspruch des Klägers wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

- 2 -

3. Die Sache wird zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Zahlungsanspruches an das Landgericht in Oldenburg zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der beiden Rechtsmittelzüge übertragen wird.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war Eigentümer von fünf Schuten, die gegen Kriegsende im Hunte-Weser-Gebiet bei Baggerarbeiten verwendet wurden. Beim Herannahen der Front liessen die Leute des Klägers die Schuten zurück, nachdem sie sie am Ufer angeleint hatten. Während der Kläger nach der Kapitulation vier Schuten vom Strandamt Bre[REDACTED] zurückerhielt, blieb die fünfte zunächst verschwunden. Der Kläger entdeckte sie später bei dem Beklagten, der sie heute noch besitzt. Er hatte sie im Jahre 1945 auf dem Harriersand an der Unterweser geborgen und seitdem zum Reithgras- und Heutransport benutzt. Am 21. Januar 1948 kaufte er die Schute von der Abwicklungsstelle W[REDACTED] in Br[REDACTED] zum Schätzpreis von 1 430 RM.

Der Kläger behauptet, die Schute sei ihm abhanden gekommen, sie sei weder von der deutschen Wehrmacht noch von der Besatzungsmacht beschlagnahmt worden; auch sei der Beklagte beim Besitzerwerb bösgläubig gewesen. Er hat daher vom Beklagten die Herausgabe der Schute und eine Nutzungsentschädigung von monatlich 75 DM seit dem 1. Juli 1948 verlangt.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er behauptet, die Schute sei von der deutschen Wehrmacht beschlagnahmt und zum Truppentransport verwendet worden; die Schute sei daher dem Kläger nicht abhanden gekommen, vielmehr habe er das Eigentum daran verloren. Auch habe die Besatzungsmacht die Schute als Kriegsbeute beschlagnahmt und durch die Abwicklungsstelle an den Beklagten, der beim Erwerb an das Eigentum der Besatzungsmacht geglaubt habe, verkauft.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Herausgabe der Schute verurteilt und dem Grunde nach die Pflicht des Beklagten zur Herausgabe der gezogenen oder schuldhaft nicht

gezogenen Nutzungen seit dem 18. Januar 1952 (Zustellungstag der Klage) festgestellt, im übrigen die Klage auf Zahlung der Nutzungsentschädigung abgewiesen.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage unter Änderung des Ersturteils ganz abgewiesen, jedoch die Revision zugelassen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die nach § 546 ZPO zulässige Revision ist begründet. Der Kläger hat sein Eigentum an der Schute nicht aufgegeben; er hat es auch nicht etwa dadurch verloren, dass die deutsche Wehrmacht, eine deutsche Zivilbehörde oder die Besatzungsmacht die Schute zur Verfügung in Anspruch genommen hätten oder dass der Beklagte das Eigentum an der Schute gutgläubig erworben hätte.

I.

1. Das Berufungsgericht stellt fest, der Baggerführer Fehlhaver des Klägers habe die Schute beim Herannahen der Front in den Wendehafen K [REDACTED] verbracht, sie dort angeleint und zurückgelassen. Die Schute sei sodann auf Veranlassung der deutschen Wehrmacht in den Hafen von O [REDACTED] geschafft und zusammen mit anderen Schiffen von der "R [REDACTED]", einer Einheit der deutschen Wehrmacht, in Besitz genommen und von dem Lotsen Bl [REDACTED] die Hunte abwärts in die Weser transportiert worden.

2. Die Revision macht geltend, der Kläger hätte, gemäss § 139 ZPO befragt, vorgetragen, Fehlhaber habe die Schute unter dem Schutz seines - des Klägers - Angestellten F. [REDACTED] und des Deckmanns Ba. [REDACTED] zurückgelassen; die beiden Männer hätten die Schute später bis in die Nähe von O. [REDACTED] gebracht und dort angeleint, damit der Kläger sie wieder in Besitz nehmen könnte.

Die Berechtigung der Verfahrensrüge bedarf keiner Prüfung, da es unerheblich ist, von welcher Stelle aus die Schute von der deutschen Wehrmacht die Hunte abwärts in die Weser transportiert wurde.

3. Dadurch, dass die Leute des Klägers die angeleinte Schute zurückgelassen haben, hat der Kläger das Eigentum nicht verloren (§ 959 BGB). Das hat auch das Berufungsgericht nicht angenommen.

4. Das Berufungsgericht nimmt an, die deutsche Wehrmacht habe die Schute zur Verfügung in Anspruch genommen und dadurch das Eigentum des Klägers zum Erlöschen gebracht. Rechtsgrundlage hierfür sei nicht das Reichsleistungsgesetz, sondern das aus dem unmittelbaren Kriegsgeschehen entspringende Notrecht.

Das Oberlandesgericht hält es auf Grund der Aussage des Zeugen Bl. [REDACTED], der als Lotse im Auftrag der "R. [REDACTED]" die Schute bis E. [REDACTED] gebracht hat, im Zusammenhang mit der Auskunft des Wasser- und Schiffsamts in O. [REDACTED] für erwiesen, dass der Zweck des Abtransportes der Schute zusammen mit anderen Schiffen durch die "R. [REDACTED]" dahin gegangen sei, einerseits zu verhindern, dass der Feind die Schiffe in die Hand bekäme, zum anderen sie, wenigstens zum Teil, zum Übersetzen deutscher Truppen zu verwenden oder

sie zu sprengen, um sie nicht in Feindeshand fallen zu lassen. Die in dem Abtransport liegende Inanspruchnahme, bei welcher der Verwendungszweck des einzelnen Schiffes nicht von vornherein festgestanden habe, sondern von Fall zu Fall entschieden werden sollte, sei, so führt das Berufungsgericht aus, mit der Massgabe erfolgt, die Schiffe in das Eigentum des Wehrmachtsfiskus überzuführen. Es sei deshalb auch ohne Bedeutung, ob ein Grossteil der von der Wehrmacht in Besitz genommenen Schiffe an der Unterweser liegengeblieben sei, da dieser Umstand, der durch die rasche Beendigung der Kampfhandlungen verursacht worden sei, nicht den der Inanspruchnahme ursprünglich innewohnenden, aus den Umständen zu folgernden Zweck beseitigen würde. Aus all dem folgert das Berufungsgericht, dass das Eigentum an der Schute durch eine wirksame Inanspruchnahme zur Verfügung der deutschen Wehrmacht auf diese übergegangen und das bis dahin bestehende Eigentum des Klägers erloschen sei.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 139, 286 ZPO. Nach Auffassung der Revision ergibt sich aus der Aussage des Lotsen Bl[] und der Auskunft des Wasser- und Schiffsamtes in O[], dass es sich lediglich um eine Zwangsäumung, nicht aber um eine Inanspruchnahme zu Eigentum oder zur Nutzung gehandelt habe.

Dem Oberlandesgericht ist darin beizutreten, dass sich die deutsche Wehrmacht die Schute aneignen konnte; auch der Hinweis des Berufungsgerichts auf die rechtliche Grundlage einer solchen Inanspruchnahme begegnet keinen Bedenken. Jedoch rechtfertigt der vom Oberlandesgericht festgestellte Sachverhalt nicht den Schluss, dass sich die Wehrmacht die Schute angeeignet hat.

Das Berufungsgericht stützt seine Auffassung auf die Auskunft des Wasser- und Schifffahrtsamtes in O [REDACTED] im Zusammenhalt mit der Aussage des Lotsen Bl [REDACTED].

Das Wasser- und Schifffahrtsamt hat ausgeführt, es sei anzunehmen, dass die Schute bei Kriegsende auf Veranlassung der Wehrmacht zur Weser gebracht worden sei, wenn sie damals in O [REDACTED] oder am Küstenkanal gelegen habe. Der Kläger habe noch Ende 1944 Baggerarbeiten für das Wasser- und Schifffahrtsamt am Küstenkanal ausgeführt und dort einen Teil seiner schwimmenden Geräte eingesetzt. Ende März bis Anfang April 1945 hätten auf Betreiben der Wehrmacht der gesamte Küstenkanal und auch die untere Hunte von allen schwimmenden Fahrzeugen geräumt werden müssen; diese seien zur Weser abtransportiert worden.

Der Lotse Bl [REDACTED] hat bekundet, die von der Wehrmacht aufgestellte "R [REDACTED]" habe den Zweck gehabt, Schiffe aus der Hunte möglichst fortzubringen - teilweise seien sie auch gesprengt worden -, damit sie vom Feind nicht für Brückenbau- oder Übersetzzwecke verwendet würden; es seien auch Schiffe für Übersetzzwecke deutscher Truppen verwendet worden. Die Schuten des Klägers seien beim Transport nach E [REDACTED] unbemannt gewesen. Seine Lotsengruppe habe schätzungsweise 500 Schiffe die Hunte hinuntergelotst.

Wenn eine Truppe aus einem Gebiet Sachen wegschafft, damit sie nicht in Feindeshand fallen, so spricht die Erfahrung dagegen, dass hieraus allein auf eine Zueignungsabsicht durch die Truppe geschlossen werden könnte. Nach der Auskunft des Wasser- und Schifffahrtsamtes war aber der ausschliessliche Zweck des Wegschaffens der Schiffe die Räumung des Gebiets; auch nach der Aussage des Lotsen Bl [REDACTED] war dies der Hauptzweck.

Das Berufungsgericht nimmt selbst an, dass - offensichtlich von dem Hauptzweck der Räumung abgesehen - der Verwendungszweck des einzelnen Schiffes nicht von vornherein, also im Zeitpunkt des Abtransportes, festgestanden habe, sondern dass hierüber von Fall zu Fall entschieden werden sollte.

Wenn aber der Hauptzweck die Räumung des Gebietes war und später von Fall zu Fall entschieden werden sollte, ob einzelne der weggeschafften Gegenstände für den Bedarf der Truppe in Anspruch genommen werden sollten, so liegt in der Wegführung der Schiffe noch keine Aneignung. Nach § 129 Abs 3 MStGB war die Zueignung von Gegenständen des Kriegsbedarfs, insbesondere von Beförderungsmitteln, im Rahmen des dringenden militärischen Bedürfnisses zulässig. Dabei handelte es sich um Gegenstände, die die Truppe für die Kriegsführung benötigte. Sachen, die fortgeschafft werden, damit sich der Feind ihrer nicht bemächtigen kann, fallen nicht ohne weiteres hierunter. Daher führt auch der vom Berufungsgericht angezogene Runderlass des Reichsministers des Innern (Fassung vom 27. Februar 1941/15. Juni 1943, MBliv 1941, 387; 1943, 1013) unter I B 2 Abs 1 neben der Inanspruchnahme zur Verfügung oder Benutzung die einfache Wegnahme besonders auf. Der Zweck der Massnahme lässt im vorliegenden Fall nicht den Schluss zu, dass die Truppe im Zeitpunkt des Abtransportes den Eigentümern das Eigentum entziehen wollte. Wäre freilich die Schute gesprengt worden damit sie dem Feind entzogen worden wäre, so hätte hierin eine Aneignungshandlung gelegen. Dies war aber nicht der Fall. Dass teilweise Schiffe gesprengt wurden, ist kein ausreichendes Beweisanzeichen dafür, dass alle Schiffe, insbesondere auch die streitige Schute gesprengt werden sollten. Ob der Umstand, dass eine Truppe einen Gegenstand für ihre eigenen Zwecke benutzt, auf eine Zueignungsabsicht

schliessen lässt, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Ist die Benutzung von vorherein nur als vorübergehende Massnahme gedacht, so wird dies gegen eine Zueignungsabsicht sprechen. Doch kann dies hier dahingestellt bleiben, da nach der Aussage des Lotsen die Schute für militärische Zwecke nicht benutzt wurde; sie war unbemannt. Es liegen auch sonst keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass sie für die Beförderung von Truppen oder für den militärischen Brückenbau benutzt worden wäre. Damit rechtfertigt der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt nicht die Annahme, dass die Wehrmacht sich die Schute aneignete und damit das Eigentum des Klägers zum Erlöschen brachte.

Da hiernach die auf die Verletzung des § 286 ZPO gestützte Revisionsrüge durchgreift, braucht auf die Berechtigung der Rüge der Verletzung des § 139 ZPO nicht eingegangen zu werden.

II.

Der Kläger hat auch später weder durch Massnahmen deutscher Behörden noch durch Massnahmen der Besatzungsmacht sein Eigentum verloren.

1. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts, das sich im übrigen mit dem weiteren Schicksal der Schute nicht befasst hat und von seinem Standpunkt aus auch nicht zu befassen brauchte, hat der Beklagte die Schute im Jahre 1945 auf dem Harriersand an der Unterveser geborgen. Wie das Landgericht in seinem Urteil, auf das das Oberlandesgericht Bezug nimmt, feststellte, hat der Beklagte seitdem die Schute zum Reith- und Heutransport benutzt. Nach dem unstreitigen Sachverhalt, wie er sich aus dem Vortrag der Beweisaufnahme durch die Parteien in der mündlichen Verhandlung ergibt,

teilte das Domänenamt in O [REDACTED] im Jahre 1945 dem damaligen Hafenkapitän von Br [REDACTED], B [REDACTED], mit, auf dem Harriersand liege eine Schute am Deich; es bestehe die Gefahr, dass der Deich durch die Schute beschädigt würde, weshalb er für die Bergung des Fahrzeugs sorgen möge. Zu gleicher Zeit erhielt er von dem Beklagten Nachricht hierüber. Auf seine Aufforderung hat dann der Beklagte die Schute geborgen und beim Wasserstrassenamt festgemacht; nach Besprechung mit dem Wasserstrassenamt überliess der Hafenkapitän die Schute dem Beklagten zur Betreuung und Benutzung, der dann mit dem Fahrzeug auf der Kleinen Weser von der anderen Seite, Heu, Reith und landwirtschaftliche Produkte herüberholte.

In diesen Massnahmen des Hafenkapitäns und des Wasserstrassenamtes lag weder eine Beschlagnahme noch eine Inanspruchnahme nach dem Reichsleistungsgesetz, so dass dahingestellt bleiben kann, ob diese Behörden für eine solche Verfügung überhaupt zuständig gewesen wären. Das Eigentum des Klägers wurde hierdurch nicht berührt. Dagegen wurde ein öffentlich-rechtliches Verwahrungs- und Treuhandsverhältnis begründet (BGH NJW 52, 658), aus dem sich für die betreuende Behörde insbesondere die Pflicht ergab, die Schute dem Strandamt in Bremerhaven zur Ermittlung des Eigentümers zu melden. Diese Meldung hat der Hafenkapitän unterlassen. Wäre die Meldung erstattet worden, so hätte der Kläger diese Schute ebenso wie die vier anderen, die dem Strandamt gemeldet worden waren, damals zurückerhalten.

2. a) Da die Schute nicht im Eigentum der Wehrmacht stand, konnte sie auch nicht Beutegut der Besatzungsmacht im Sinne des Art 53 Abs 1 der Haager Landkriegsordnung (RGBI 1910, 132 ff) werden. Ebensowenig fiel sie unter das Militärregierungsgesetz Nr 52.

b) Die Besatzungsmacht hat die im Eigentum des Klägers stehende Schute auch nicht gemäss Art 53 Abs 2 HLKO zur Verfügung für sich in Anspruch genommen.

Nach Art 53 Abs 2 konnten Beförderungsmittel zwar von der Besatzungsmacht beschlagnahmt werden. Eine solche Beschlagnahme geschah aber nicht zu Eigentum, sondern lediglich zur Benutzung, da die Beförderungsmittel grundsätzlich bei Friedensschluss an die Eigentümer zurückgegeben werden mussten (BGHZ 5, 124 [1267]). Bewegliche Sachen können im übrigen grundsätzlich nur dann als Beutegut angesehen werden, wenn sie bis zur endgültigen Durchführung der Besetzung Deutschlands von der Besatzungsmacht in Besitz genommen worden sind (BGH in LM Nr 2 zu AHKG Nr 13; Urteil des erkennenden Senat vom 15. Februar 1955 - I ZR 108/53 -).

Die Offiziere der Besatzungsmacht haben dem Hafenkapitän gegenüber lediglich allgemein zum Ausdruck gebracht, es dürften keine Schiffe ohne ihre Zustimmung bewegt werden. Hierin liegt keine Inanspruchnahme. Auch die allgemeine Bemerkung der Offiziere, alles sei Beutegut, war keine wirksame Inanspruchnahme zur Verfügung etwa ausserhalb des Bereichs der Haager Landkriegsordnung (BGHZ 10, 350 [3557]). Hier handelte es sich ersichtlich nur um eine im übrigen zum Teil irrtümliche Meinungsäusserung, die zwar die Einschaltung der Besatzungsbehörde vor dem etwaigen Abtransport der Schiffe sicherstellen sollte, aber keine Aneignungshandlung darstellte. Das ergibt sich schon daraus, dass in jedem Falle, in dem der Leiter der Erfassungsstelle, Sp., auf Ersuchen des Eigentümers die Freigabe eines Gegenstandes bei der Militärregierung beantragte, dies ihm nie abgelehnt wurde, woraus Sp. den Schluss gezogen hat, dass die Militärregierung auch die Schute freigegeben hätte, wenn er die Freigabe auf Ersuchen des Klägers beantragt hätte. Hiernach hat

sich die Besatzungsmacht nur generell die Zustimmung zur Bewegung von Schiffen vorbehalten und diese Zustimmung, wie es auch den völkerrechtlichen Grundsätzen entsprach, erteilt, wenn der Eigentümer die Rückgabe beantragte. Es fehlt somit an jedem Anhaltspunkt dafür, dass sich die Besatzungsmacht die Schute angeeignet hat.

c) In der Revisionsverhandlung hat der Beklagte auf die Heeresanweisung Nr. 8 des 8. Britischen Corps vom Juni 1945 hingewiesen. Auch dieser Hinweis kann die Klage schon deswegen nicht zu Fall bringen, da diese Heeresanweisung nur im Land Schleswig-Holstein und in der Hansestadt Hamburg galt, wie der Senat in dem Urteil vom 15. Februar 1955 - I ZR 108/53 - näher dargelegt hat.

3. Nach den Akten des Kreisamts We - Abwicklungsstelle -, die Gegenstand der Verhandlung waren, hat sich diese Abwicklungsstelle erstmals im August 1947 mit der Schute befasst. Sie fragte bei dem Hafenkapitän an, ob sich der Eigentümer gemeldet habe. Da eine Meldung nicht vorlag, verkaufte die Abwicklungsstelle unter dem 21. Januar 1948 die Schute an den Beklagten. Formulärmässig ist auf der Rechnung vordruckt:

Mit Genehmigung der Militärregierung kann nunmehr das Wehrmachtsgut abgerechnet werden. Wir berechnen für

(eingesetzt: 1 eiserne Schute RM 1300.-)

Treuhandgebühr

(eingesetzt: + 10 % RM 130.-).

Hier handelt es sich um keinen Hoheitsakt, sondern um einen reinen Kaufvertrag, was auch zwischen den Parteien unstreitig ist und vom Berufungsgericht ohne Rechtsverstoss angenommen ist (BGH JR 52, 473). Es kann zugunsten des Beklagten unterstellt werden, dass die Abwicklungsstelle der Weisung

befugnis der Militärregierung unterstand und sich für verfügbare berechtigt hielt und dass aus den Verkaufserlösen. der von der Abwicklungsstelle verwerteten Gegenstände der persönliche und sächliche Aufwand dieser Stelle bestritten wurde. Hierdurch wird an der privatrechtlichen Natur des Rechtsgeschäfts nichts geändert. Insbesondere wäre sogar die Übertragung von Beutegut gegen Bezahlung einer Geldsumme an den Fiskus als ein rechtsgeschäftlicher Vorgang zu werten, sofern nicht besondere Umstände im Einzelfall für ein hoheitliches Handeln sprächen (BGHZ 10, 81 /837; BGH JR 52, 473). Die Abwicklungsstelle, nach der Bekundung des Zeugen Sp. eine deutsche Dienststelle, hielt sich für zuständig zur Verwertung, da sie die Schute als herrenloses Gut oder Beutegut betrachtete, weil sich der Eigentümer von 1947 bis Januar 1948 nicht gemeldet hatte. Da die Schute kein Beutefahrzeug war, konnte aber weder die Besatzungsmacht noch die etwa in ihrem Auftrag oder mit ihrer Ermächtigung handelnde Abwicklungsstelle das Eigentum an den Beklagten nach §§ 929 ff BGB übertragen (BGH 10, 81 /83 ff7).

III.

Der Beklagte hätte daher nur auf Grund der Vorschriften über gutgläubigen Erwerb (§§ 932 ff BGB) das Eigentum an der Schute erwerben können, wobei zu seinen Gunsten unterstellt werden soll, dass die Schute dem Kläger nicht abhanden gekommen ist (§ 935 BGB).

Der Beklagte hat im Schriftsatz vom 9. Dezember 1952 vorgetragen, er habe geglaubt, dass die Schute infolge wirksamer Beschlagnahme im Eigentum der Besatzungsmacht gestanden habe und dass die Abwicklungsstelle wirksam darüber

habe verfügen können. Trotz bestehender Bedenken gegen ~~einen~~ solchen guten Glauben des Beklagten muss in der Revisionsinstanz von der Richtigkeit seiner Behauptung ausgegangen werden. Da der Beklagte vor dem 21. Januar 1948 bereits im Besitz der Schute war, konnte er das Eigentum nur nach § 932 Abs 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 929 Satz 2 BGB erwerben. Nach diesen Vorschriften ist erforderlich, dass er den Besitz von dem Veräußerer erlangt und sich sein guter Glaube auf das Eigentum des Veräußerers bezogen hat. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Es fehlt aber im vorliegenden Fall immer an einer Voraussetzung, gleichgültig ob die Abwicklungsstelle eine Stelle der Besatzungsmacht oder eine deutsche Behörde war.

1. War die Abwicklungsstelle eine Dienststelle der Besatzungsmacht, so fehlt die erste Voraussetzung, da der Beklagte den Besitz nicht von dem Veräußerer, nämlich der Besatzungsmacht, erlangt hat. Es kann fraglich sein, ob die Schute vor der Bergung durch den Beklagten überhaupt in irgend jemens Besitz stand. Wenn dies der Fall gewesen sein sollte, könnte es nur der Besitz einer deutschen Behörde (des Domänenamts oder des Hafenkapitäns oder des Wasserstrassenamts) gewesen sein. Keinesfalls war die Besatzungsmacht oder ihre Dienststelle, die Abwicklungsstelle, Besitzerin gewesen. Ein gutgläubiger Erwerb scheidet also aus, weil der Beklagte den Besitz nicht von dem Veräußerer erlangt hat.

2. War die Abwicklungsstelle keine Dienststelle der Besatzungsmacht, sondern eine deutsche Behörde, so würde der Beklagte zwar den Besitz vom Veräußerer erlangt haben, falls die Schute vor der Bergung durch den Beklagten im Besitz des Domänenamts, des Hafenkapitäns oder des Wasserstrassenamts gewesen sein und die betreffende Behörde der gleichen juristi-

schen Person des öffentlichen Rechts, z.B. dem Lande Niedersachsen, angehört haben sollte wie die Abwicklungsstelle. In diesem Falle würde es aber an der zweiten Voraussetzung fehlen, dass nämlich der Beklagte an das Eigentum des Veräusserers geglaubt hätte. Denn der Beklagte war nach seiner Behauptung der Meinung gewesen, die Schute gehöre der Besatzungsmacht, die jedoch nicht Veräusserin war; an das Eigentum seiner Veräusserin, der Abwicklungsstelle, hat er nach seiner eigenen Darstellung nicht geglaubt.

Die Anwendung des § 932 BGB setzt eine Besitzlage voraus, die das Vertrauen des Erwerbers auf das Eigentum des Veräusserers rechtfertigt. Wie der Bundesgerichtshof (BGHZ 10, 81 /867; BGH JR 1952, 473) ausgeführt hat, kann der gute Glaube an das Eigentum eines nicht besitzenden Dritten, der der Verfügung des besitzenden Veräusserers zustimmt und der von dem Veräusserer als Eigentümer bezeichnet wird, nicht ausreichen. Das Gesetz erfordert eben, dass Veräusserer, früherer Besitzer (von dem der Erwerber den Besitz erlangt hatte) und vermeintlicher Eigentümer grundsätzlich ein und dieselbe Person sind. Wenn Veräusserer und vermeintlicher Eigentümer nicht dieselbe Person sind, wenn also der Erwerber, wie im vorliegenden Falle, an das Eigentum eines Dritten glaubt und den Veräusserer nur für Verfügungsberechtigt hält, so muss der Erwerber den Besitz entweder von dem Dritten erlangt haben oder der Dritte muss, falls der Erwerber den Besitz vom Veräusserer erlangte, im Zeitpunkt der Besitzübertragung auf den Erwerber dem Veräusserer gegenüber mittelbarer Besitzer (§§ 868, 871 BGB) gewesen sein. Immer muss der gute Glaube des Erwerbers an das Eigentum des Dritten verknüpft sein mit einer früheren Besitzerstellung des Dritten, der Erwerber muss seinen vor der Einigung über den Eigentumsübergang erlangten Besitz auf einen unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des vermeint-

lichen Eigentümers zurückführen können. Daran fehlt es aber im vorliegenden Fall, wenn die Abwicklungsstelle eine deutsche Behörde war.

Der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis der Abwicklungsstelle genügt nicht, da kein Fall des § 366 HGB vorlag.

IV.

Da demnach der Kläger sein Eigentum nie verloren hat und der Beklagte ihm gegenüber auch nicht zum Besitz berechtigt ist (§ 986 BGB), hat der Beklagte die Schute an den Kläger herauszugeben (§ 985 BGB). Auch hat der Beklagte die seit dem Eintritt der Rechtshängigkeit gezogenen Nutzungen herauszugeben (§ 987 Abs 1 BGB); dass er solche Nutzungen gezogen hat, ist unter den Parteien nicht streitig.

Das Urteil des Berufungsgerichts war daher aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Teil- und Grundurteil des Landgerichts als unbegründet zurückzuweisen. Gemäss §§ 565, 538 Abs 1 Nr 3 ZPO war die Sache an das Landgericht zur Entscheidung über den Betrag des Nutzungsanspruchs zurückzuverweisen.

Zur Klarstellung wurde der Urteilsausspruch des Landgerichts unter Nr 2 neu gefasst. Sollten die vom Beklagten gezogenen Nutzungen unter der Höhe des Zahlungsanspruchs des Klägers bleiben, so wird das Landgericht zu prüfen haben ob der Beklagte nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit entgegen den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft es unterlassen hat, Nutzungen zu ziehen, und ob ihm hierbei ein Verschulden zur Last fällt.

Die Entscheidung über die Kosten der beiden Rechtsmittelzüge bleibt dem Landgericht überlassen.

Bock

Nastelski

Christoph

Weiss

Nörr